



ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

DVR.: 0487864

Zl. 301/88

An das
Bundesministerium für Land-
und Forstwirtschaft

Stubenring 1 | Betrifft GESETZENTWURF
1012 Wien | Zl. 67 GE 988
Datum: 3. NOV. 1988
Verteilt. 08. Nov. 1988 *Enkedy*

zu: GZ 18.450/154-I B/88

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Wasserrechtsgesetz
1959 geändert wird

Der Österreichische Rechtsanwaltkammertag dankt für die Übermittlung der "kleinen Wasserrechtsgesetznovelle" und erstattet zu dem am 13. September 1988 ausgesandten Entwurf, mit welchem das wasserrechtliche Entschädigungsverfahren novelliert werden soll, nachstehende

STELLUNGNAHME:

1. Der Österreichische Rechtsanwaltkammertag steht der vorliegenden Novelle, die sich als legislative Notwendigkeit im Hinblick auf die mit Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 24. Juni 1988, Zahl G 1/88 u.a., kundgemacht mit BGBI. 509/88, verfügten Aufhebungen des WRG 1959 verstehen, positiv gegenüber.

Die im Entwurf vorgesehene verfahrensrechtliche Lösung, wonach über die wasserrechtlichen Entschädigungsansprüche nach Art einer Enteignungsentschädigung vorerst eine Entscheidung der Wasserrechtsbehörde zu fällen ist (§ 117 Abs. 1 nF WRG), die dann mir rechtzeitiger Anrufung des zuständigen Außerstreitrichters außer Kraft tritt (§ 177 Abs. 4 nF WRG), also eine sukzessive Gerichtszuständigkeit in wasserrechtlichen Entschädigungsfällen normiert wird, erfüllt die im o.a. anlaßgebenden Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes (siehe dortig S 22 f) niedergelegte vorausschauende Einschätzung verfassungsrechtlicher Unbedenklichkeit. Daß die Zurückziehung des Antrages nicht ohne Zustimmung des Antragsgegners möglich sein soll, erscheint allerdings fragwürdig. Diese Bestimmung scheint auch im Hinblick auf den Folgesatz entbehrlich (§ 117 Abs. 4). Die Übergangsbestimmun-

- 2 -

gen (Art.II) erscheinen praktikabel, ob sie aber (Gerichtsverfahren ohne Antragstellung) verfassungsrechtlich unbedenklich sind, wolle noch bedacht werden.

2. Aus Anlaß des die Novellierung bedingenden o.a. Verfassungsgerichtshof-erkenntnisses erlaubt sich der Österreichische Rechtsanwaltkammertag fest-zustellen, daß die Diskussion über den in Artikel 6 Abs. 1 MRK niedergeleg-ten Begriff der "zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen" ("civil rights") und die damit einhergehende Beurteilung der Frage, in welchen Ma-terien nunmehr mit entsprechenden verfassungsrechtlichen Garantien ausge-stattete "Tribunale" (Gerichte) im Sinne des Art. 6 Abs. 1 MRK zu entschei-den haben, für den österreichischen Verfassungsbereich noch nicht beendet erscheint. Der vom österreichischen Verfassungsgerichtshof vertretenen Auf-fassung, daß dem Artikel 6 Abs. 1 MRK schon dann entsprochen sei, wenn ver-waltungsbehördliche Entscheidungen in "civil rights"-Materien der nachfol-genden Kontrolle durch einen der beiden österreichischen Gerichtshöfe öffentlichen Rechts unterliegen (vgl. etwa bisher VfSlg 10080, 10193, 7764) begegnen gewichtige Bedenken der österreichischen Staatsrechtslehre (vgl. Adamovich, Verfassungsrecht, S.534, Groiss-Schantl-Welan, ÖJZ 1976, 255; Ringhofer, Festschrift VwGH (1976), 372; Haller ZfV 1979, 103; Morscher, JB1 1979, 666; Kopetzki, JB1 1981, 468 u.v.a.) die auch zuletzt von der österreichischen Anwaltschaft anlässlich des Österreichischen Anwaltstages 1987 (8. bis 10.10.1987) im Rahmen der Kommission "Europarecht" einer brei-ten Diskussion unterzogen worden sind.

Auch nach dem obenzitierten Anlaßerkenntnis des Verfassungsgerichtshofes, das das vorangegangene grundlegende Erkenntnis in der Rechtssache "Miltner" vom 14.10.1987, B 267/86, zitiert, erscheint diese recht weitrei-chende Diskussion über die Auslegung dieser Konventionsbestimmung nicht abgeschlossen. Die in der Rechtssache "Miltner" vom österreichischen Ver-fassungsgerichtshof zitierte Judikatur des Europäischen Gerichtshofes und der Europäischen Menschenrechtskommission ging schon bisher andere Wege, orientierte sich an einem weiteren Zivilrechtsbegriff als dem österreichi-schen und liegt es durchaus im Bereich der Möglichkeit, daß im Rahmen ei-nes an die europäischen Konventionsinstanzen herangetragenen österreichi-schen Anlaßfalls die bisher judizierte Auffassung der Verfassungsgerichts-hofes nicht als konventionsgemäß angesehen wird und damit in der Zukunft weite verfahrensorganisatorische Umschichtungen in österreichischen Verwal-tungsmaterien notwendig werden. Gerade im Hinblick auf die beabsichtigte Annäherung Österreichs an die EG bedürfen diese Fragen besonderer Aufmerk-samkeit.

3. Im Hinblick auf den am 26.9.1988 zur Begutachtung ausgesandten Entwurf einer umfassenderen Wasserrechtsgesetznovelle (da.Geschäftszahl 18.450/173-I B/88), nach deren Artikel I Zif.29 im Zusammenhang mit der ersatzlosen Streichung der Institution des bevorzugten Wasserbaus auch die

- 3 -

Bestimmungen der §§ 114 - 116 WRG 1959 zu entfallen haben, behält sich der Österreichische Rechtsanwaltskammertag auch eine ergänzende Stellungnahme zum Entschädigungsverfahren vor.

Wien, am 19. Oktober 1988
DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. SCHUPPICH
Präsident